

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020 (Kindertagesinvestitionsförderrichtlinie 2017 – 2020 – KitaInvestFöRL M-V 2017 – 2020)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 13. Juni 2018 – IX 220 - 367-00000-2017/003-013 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 358

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage von Kapitel 4 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) geändert worden ist, über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege dienen und die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungen können für erforderliche Investitionen für Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen gewährt werden, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.
- 2.2 Investitionen in Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen können entsprechend dem Anteil der förderfähigen Plätze an der Gesamtzahl der Plätze gefördert werden. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts möglich, wenn die Förderkriterien für diesen Vorhabenabschnitt erfüllt sind.
- 2.3 In Kindertageseinrichtungen werden vorrangig Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen gefördert, in Einzelfällen auch solche Baumaßnahmen, welche der Beseitigung von sicherheitstechnischen Mängeln, die eine kurzfristige Entziehung der Betriebserlaubnis der Einrichtung zur Folge haben, dienen. In der Kindertagespflege werden vorrangig

kindbezogene Ausstattungen für zusätzliche Plätze gefördert. Kindbezogen sind Ausstattungen, wenn sie unmittelbar den Kindern oder ihrer Betreuung dienen.

- 2.4 Die Förderung richtet sich unter Anlegen strengster Maßstäbe an Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und sparsamsten Mitteleinsatz insbesondere auf baufachliche Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Infrastruktur der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in folgenden in der Anlage konkretisierten Bereichen: **Anlage**
- a) frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung,
  - b) Verpflegung und Ernährung,
  - c) Bewegung und sportliche Betätigung,
  - d) Begegnung und Kommunikation, Rückzug und
  - e) Ausstattung.

**3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Landräte und Oberbürgermeister leiten die ihnen gewährten Zuwendungen maßnahmebezogen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift an die jeweiligen Gemeinden, Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen als Letztempfänger aufgrund von eigenen Zuwendungsbescheiden weiter.
- 3.2 Letztempfänger können Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie öffentlich geförderte Tagespflegepersonen sein, die Kinder bis zum Schuleintritt fördern. Letztempfänger können auch Gemeinden sein, in deren Räumen Kinder in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Schuleintritt gefördert werden.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Zuwendungen setzen den Nachweis des Bedarfes des Betreuungsangebotes für Kinder bis zum Schuleintritt gemäß der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 80 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch voraus.

- 4.2 Der jeweilige Letztempfänger der Zuwendung muss über eine Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen oder – im Falle eines Neubaus – eine solche nach erfolgter Beantragung unmittelbar erwarten dürfen. Soweit Letztempfänger eine Gemeinde ist, die nicht selbst Träger der Kindertageseinrichtung ist, muss der Mieter oder Pächter der Einrichtung über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen.
- 4.3 Die Höhe der Eigenbeteiligung des Letztempfängers beträgt mindestens 10 Prozent. Als Eigenmittel können Mittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Zuwendungsgeber hierauf angerechnet werden. Sonderbedarfszuweisungen des Ministeriums für Inneres und Europa, Mittel aus dem Kommunalen Aufbaufonds, der Kommunalen Infrastrukturpauschale und der Städtebauförderung sowie der Kofinanzierungshilfenrichtlinie sind ebenfalls als Eigenmittel anrechnungsfähig.
- 4.4 Zuwendungen für Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können nur gewährt werden, wenn der jeweilige Standort im Bestand langfristig als gesichert erscheint. Als langfristig im Bestand gesichert erscheint eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle, wenn diese als unverzichtbarer Bestandteil des regulären Planungs- und Prognosezeitraums der laufenden kommunalen Jugendhilfeplanung festgehalten ist. Zusätzlich muss die Gemeinde oder der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:  
Er oder sie muss
- a) Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks sein, auf dem die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegestelle belegen ist, oder
  - b) Inhaber oder Inhaberin eines dinglich gesicherten Nutzungs- oder Erbbaurechts an dem Grundstück sein, auf dem die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegestelle belegen ist, mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 50 000 Euro oder mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 50 000 Euro oder
  - c) die Einrichtung für mindestens zehn Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 50 000 Euro oder für mindestens fünf Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 50 000 Euro gemietet oder gepachtet haben.
- In begründeten Fällen können bei der Förderung von Baumaßnahmen unter 40 000 Euro Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.5 Ausstattungsinvestitionen können gefördert werden, wenn der Standort der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle in der kommunalen Jugendhilfeplanung als langfristig gesichert ausgewiesen ist (siehe auch Nummer 4.4).
- 4.6 Die Letztempfänger verfügen jeweils über ein Raumprogramm, mit dem die Anzahl der zu betreuenden Kinder bis zum Schuleintritt festgelegt worden ist. Das pädagogische Konzept der Einrichtung muss im Raumprogramm hinreichend berücksichtigt sein. Maßgebend für das Raumprogramm ist die Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen des Sozialministeriums vom 6. Oktober 2006, die auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abrufbar ist.
- 4.7 Sollen Zuwendungen für Plätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen, bewilligt werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ergibt, dass für die in Rede stehenden Plätze der Entzug der Betriebserlaubnis der Einrichtung oder der Tagespflegeerlaubnis droht.
- 4.8 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit den Investitionen vor dem 1. Juli 2016 begonnen wurde.
- ## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger) erhalten vom Land jeweils eine Zuwendung (Kontingent), die sie ihrerseits als Zuwendungen an die Letztempfänger nach dieser Verwaltungsvorschrift weiterleiten. Für die Kontingente werden die Bundesmittel zur Hälfte auf der Grundlage der Anzahl der betreuten Kinder bis zum Schuleintritt (Stichtag 1. März 2016) und zur Hälfte auf der Grundlage der Zahl der Kinder von null bis sechs Jahren (Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2015) verteilt.
- 5.2 Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.3 Die Zuwendungen sollen ohne wichtigen Grund bei Ausstattungsinvestitionen von Einrichtungen der Kindertagesförderung den Wert von 3 000 Euro und bei anderen Investitionen in Einrichtungen den Wert von 10 000 Euro nicht unterschreiten. Die Zuwendungen zur Förderung von Kindertagespflegestellen sollen ohne wichtigen Grund den Wert von 900 Euro im Einzelfall nicht unterschreiten.
- 5.4 Die maximale Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben pro neu zu schaffendem Platz orientiert sich, dem haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot Rechnung tragend, an den in der Begründung zum im Tagesbetreuungsausbaugesetz (Bundestagsdrucksache 15/3676 Abschnitt C Finanzieller Teil) genannten Beträgen zuzüglich der jährlichen Veränderungsrate entsprechend dem Baupreisindex für den konventionellen Neubau im Hochbau. Sie beträgt im Jahr 2017 maximal 54 830 Euro für die Schaffung eines neuen Platzes und maximal 5 483 Euro für die Umwandlung eines Platzes.

- 5.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben resultieren aus dem Anteil der Kosten für die Plätze der Einrichtung, die für Kinder bis zum Schuleintritt vorgesehen werden, also aus den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1 vom Dezember 2008 entsprechend dem Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit diese ausschließlich für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung notwendig sind.
- 5.6 Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur in Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.
- 5.7 Nicht zuwendungsfähig sind:
- finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zusammenhängen,
  - finanzielle Aufwendungen für den Erwerb des Grundstücks,
  - Rückbau- und Behelfsbauausgaben,
  - Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Kindertageseinrichtung hinausgehen, und
  - Leasinggeschäfte.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Erstempfänger der Zuwendungen sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass
- mit der geförderten Maßnahme spätestens innerhalb von drei Monaten seit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen worden ist, und
  - die geförderte Maßnahme gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen und die Zuwendungen bis zum 31. Oktober 2022 angefordert worden sind.
- 6.2 Die Erstempfänger der Zuwendungen sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit Auflagen zu versehen, durch die die Letztempfänger verpflichtet werden,
- bei Zuwendungen über 40 000 Euro etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger dinglich oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank zu sichern; sofern der Eigentümer und der Träger der Einrichtung nicht identisch sind und die Einrichtung Eigentum einer Gemeinde oder eines Landkreises ist, genügt auch eine auf die Erstattungsansprüche bezogene Ausfallbürgschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers und
  - alle mit Hilfe der Zuwendungen beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände 15 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 410 Euro fünf Jahre und bis 410 Euro zwei Jahre für den Zuwendungszweck zu verwenden.
- 6.3 Außerdem werden die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Investitionen und Ausstattungen nicht als Kosten des Einrichtungsträgers in den Leistungsverträgen oder in den vergleichbaren Vereinbarungen nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes berücksichtigt.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übersenden ihre Anträge an das Landesamt für Gesundheit und Soziales, dem eine Prioritätenliste und eine Kopie der Anträge des Letztempfängers beizufügen sind. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abrufbar. Unter der Prioritätenliste ist eine numerische Auflistung aller im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 zu fördernden Maßnahmen zu verstehen. Aus ihr ergibt sich die Rangfolge der notwendigen Investitionsvorhaben, die Anzahl der neu zu schaffenden Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt sowie die Träger, die Maßnahmen, der Gesamtwertumfang der Maßnahme, die zeitliche Planung und die beantragte Förderung. Die Rangfolge der Vorhaben und deren Wertumfang wird dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Jugendhilfeplanung, das heißt unter Beteiligung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse nach § 71 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, festgelegt. Baumaßnahmen, bei denen zusätzliche Plätze geschaffen werden, sollen vorrangig Berücksichtigung finden.
- 7.1.2 Die Letztempfänger beantragen schriftlich die Gewährung einer Zuwendung beim Landrat des Landkreises oder beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, auf dessen Gebiet oder auf deren Gebiet die Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle belegen ist. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Bedarfsnachweis im Rahmen der Jugendhilfeplanung, das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung, die ermittelten Kosten gemäß Planungs- und Kostenblatt analog nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen – ZBau – (Muster 2 zu VV § 44 ZBau Nummer 5.4) beizufügen.
- Bei Ausstattungsvorhaben sind dem Antrag Beschaffungspläne oder Kostenvoranschläge beizufügen.
- 7.1.3 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß VV/VV-K Nummer 6.1 zu § 44 LHO zu beteiligen. Nach Nummer 1.4

ZBau (Anlage 4 zu VV zu § 44 LHO) ist dies der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL). Von einer Beteiligung soll abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts 500 000 Euro nicht übersteigen.

Wir von einer Beteiligung des BBL abgesehen, sind vom Antragsteller im Allgemeinen die in Nummer 5 ZBau aufgeführten Unterlagen für Baumaßnahmen anzufordern.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin. Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger sind die Landräte und Oberbürgermeister. Sie entscheiden über die Förderung auf der Grundlage der Prioritätenliste und damit im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung und unter Beachtung des Ziels der Sicherstellung eines allgemeinen Rechtsanspruchs auf Kindertagesförderung vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt.

7.2.2 Finanzmittel, deren Bedarf durch die Prioritätenliste nach Nummer 7.1.1 angezeigt wurde, für die jedoch kein Antrag entsprechend der zeitlichen Planung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den Vorgaben nach Nummer 7.1.2 gestellt wurde, können durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt werden.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) erfolgt gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Mittel sind durch den Erstempfänger mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung und den entsprechenden Nachweisen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales anzufordern und unverzüglich und ungekürzt an den Letztempfänger weiterzuleiten. Abweichend von Nummer 1.3 ANBest-K kann ein Restbetrag von 5 Prozent durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zur Vorlage des baufachlich geprüften Verwendungsnachweises zurückbehalten werden. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls eine entsprechende Nebenbestimmung im Bescheid an den Erstempfänger aufzunehmen.

## 7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

7.4.1 Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P beziehungsweise Nummer 6.1 ANBest-K sind die Erstempfänger durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, die Letztempfänger zu beauftragen, ihrer Bewilligungsbehörde (Landrat oder Oberbürgermeister) nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Abschluss der sonstigen Maßnahme jeweils die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der bewilligten Zuwendungen nachzuweisen und einen baufachlich geprüften Verwen-

dungsnachweis oder bis zum 31. Oktober eines Jahres, erstmals bis zum 31. Oktober 2019, einen Zwischennachweis für das Vorjahr einzureichen, sofern zu den betreffenden Zeitpunkten kein baufachlich geprüfter Verwendungsnachweis vorliegt. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abrufbar.

Für den Nachweis der Verwendung gelten die Nummern 3.1 und 3.2 der Baufachlichen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Im Sachbericht sind die erreichten Ergebnisse bei der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Kindertagesförderung darzustellen, insbesondere Angaben zur Anzahl der neu entstandenen oder gesicherten Plätze für die Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt. Die Verwendungsnachweisführung für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung“ 2017 – 2020 erfolgt laufend und ist bis zum 31. Januar 2024 abzuschließen.

7.4.2 Durch Bescheid sind die Erstempfänger dazu zu verpflichten, ihrer Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres, erstmals zum 1. Juni 2018, Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel sowie über Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Maßnahmen zu übersenden und über entsprechende Prüfungsbemerkungen ihrer Prüfungseinrichtung zu unterrichten.

## 8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

## 9 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern vom 19. März 1991 (AmtsBl. M-V S. 192), die Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 1991 (AmtsBl. M-V 1992 S. 43) und die Förderrichtlinie Elternentlastung Kindertagesförderung vom 3. Juli 2012 (AmtsBl. M-V S. 579) außer Kraft.

## Anlage

Möglichkeiten des Mitteleinsatzes zur Verbesserung und Sicherung der Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift

1. Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, wie zum Beispiel
  - a) qualitative Verbesserung und Sicherung der Rahmenbedingungen für pädagogische Arbeit und pädagogische Ausstattungen,
  - b) alters- und funktionsgerechte Gruppen- und Gruppennebenräume für die individuelle Förderung
2. Verpflegung und Ernährung, wie zum Beispiel
  - a) Tee- und Kinderküchen, Essenausgaberräume (einschließlich Geschirrrückgabe/Spülraum) sowie Räume zur gemeinsamen Einnahme der Mahlzeiten,
  - b) Räume zur spezifischen Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung
3. Bewegung und sportliche Betätigung
  - a) Sport-, Spiel und Bewegungsräume zur Förderung der motorischen Entwicklung,
  - b) Freigelände mit Sport- und Spielgeräte, Planschbecken,
  - c) Mehrzweckräume zur Nutzung als Bewegungsräume, für gemeinsame Feste und Feiern oder auch Elternabende
4. Begegnung und Kommunikation, Rückzug, wie zum Beispiel
  - a) Begegnungsräume,
  - b) Ruheräume (zum Beispiel Sitzcken in Nebenräumen, Sitzgruppen in Außenanlagen, Nischen zum Alleinsein)
5. Ausstattung, wie zum Beispiel
  - a) alters- und funktionsgerechte Gruppenräume zur Förderung in spezifischen Lernbereichen, wie zum Beispiel naturwissenschaftliche Experimente, handwerkliche Tätigkeiten, darstellende Spiele, Nutzung von Medien,
  - b) altersgerechte und gruppenspezifische Ausstattung der Haupt- und Nebennutzflächen einschließlich der Außenspielflächen,
  - c) Arbeitsplätze zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit sowie für Elterngespräche mit pädagogischen Fachkräften und Tagespflegepersonen,
  - d) Neugestaltung der Funktionalität der Sanitärausstattung